

## Schweinepest: Verendetes Schwarzwild wird meldepflichtig

„JAGD ÖSTERREICH“ informiert alle Naturnutzer über die neue Revision- und Frühwarnverordnung. Jedes tot aufgefundene Wildschwein im gesamten österreichischen Bundesgebiet ist ab 15. Dezember sofort den Veterinärbehörden zu melden, um eine Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest zu verhindern.



*Hygienische Maßnahmen und die Beseitigung von infizierten Kadavern, kann die ASP eindämmen.*

Der Dachverband „**Jagd Österreich**“ informiert alle Naturnutzer über die neue ASP-Revisions- und Frühwarnverordnung des **Gesundheitsministeriums**. Demnach ist jedes tot aufgefundene Wildschwein im gesamten österreichischen Bundesgebiet seit dem 15. Dezember sofort den Veterinärbehörden zu melden, um eine Ausbreitung

der Afrikanischen Schweinepest zu verhindern. Vor allem alle Jägerinnen und Jäger werden zu erhöhter Achtsamkeit aufgerufen. Auch Verdachtsfälle (krank erscheinende Tiere) sollten der Behörde gemeldet werden, so der Verband.

„Die Afrikanische Schweinepest ist eine Tierseuche, gegen die es keinen Impfstoff gibt. Mit der Revisions- und Frühwarnverordnung werden nun schärfere Maßnahmen ergriffen, um ein Überschwappen der Tierseuche aus betroffenen Ländern nach Österreich zu vermeiden“, erläutert „Jagd Österreich“-Präsident und Landesjägermeister Norbert Walter.

Sollten Jägerinnen und Jäger beziehungsweise andere Naturnutzer ein verendetes oder krank wirkendes Wildschwein sehen, ist unverzüglich die jeweilige **Veterinärbehörde** zu informieren. Diese wird veranlassen, dass amtliche Proben aller gemeldeten Tiere entnommen und an die **AGES Mödling** (Referenzlabor für ASP) übermittelt werden sowie eine entsprechende Kennzeichnung des Fundortes erfolgt. Weiters wird veranlasst, dass Maßnahmen gesetzt werden, die eine Zuordnung der Probe zum Fundort ermöglichen.

Im Revisionsgebiet ist bei der Jagd auf Wildschweine vom Jagd ausübungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass die Bejagung so erfolgt, dass die Ausbreitung der etwaig vorhandenen Seuche bestmöglich hintangehalten wird. Jeder direkte oder indirekte Kontakt des Tierkörpers oder des Fleisches mit Hausschweinen muss vermieden werden. Die von der Behörde aufgrund der Situation angeordneten Maßnahmen für eine seuchensichere Entsorgung der sonstigen bei der Jagd anfallenden Tiermaterialien müssen eingehalten werden.

Weitere Informationen zu Vorsichtsmaßnahmen sowie eine Liste geeigneter Desinfektionsmittel und allgemeine Informationen zur Afrikanischen Schweinepest sind auf der Website der **AGES** sowie auf den Websites von **Jagd Österreich** und **Jagdfakten** abrufbar.

**Besuchen Sie uns auf: [fleischundco.at](http://fleischundco.at)**